

Stuttgart, 02.07.2018

Senkung der Grundsteuerhebesätze

Mitteilungsvorlage

| Vorlage an | zur | Sitzungsart | Sitzungstermin |
|-------------------------------------|--------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Verwaltungsausschuss Gemeinderat | Kenntnisnahme Kenntnisnahme | öffentlich öffentlich | 18.07.2018 19.07.2018 |

Bericht

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Planberatungen zum Doppelhaushalt 2016/2017 gemäß dem CDU-Antrag Nr. 1007/2015 das Modell der „intelligenten Grundsteuer“ beschlossen. Der Beschluss bezieht sich auf das mit Antrag Nr. 358/2015 dargestellte Modell. Die Verwaltung hat mit GRDrs 954/2015 zum Antrag Stellung bezogen.

Aufgrund des Beschlusses prüft die Verwaltung seit dem Jahresabschluss 2015, ob folgende Voraussetzungen im abzuschließenden Haushaltsjahr kumulativ erfüllt sind, um die Grundsteuerhebesätze für das übernächste Haushaltsjahr entsprechend zu senken:

1. die Gesamtergebnisrechnung muss mit einem positiven Ergebnis abschließen,
2. es darf keine Kreditaufnahme erfolgt sein,
3. die freie Liquidität muss sich im Haushaltsjahr mindestens so verbessert haben, dass bei Einsatz von 50% dieser Verbesserung, eine Hebesatzabsenkung von 520 Hebesatzpunkten um mindestens 30 Hebesatzpunkte auf 490 Hebesatzpunkte bzw. um maximal 100 Hebesatzpunkte auf 420 Hebesatzpunkte möglich ist.

Sofern alle drei Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Hälfte der zusätzlich freien Liquidität zu einer Grundsteuersenkung **im übernächsten Haushaltsjahr** verwendet. Basis für die Berechnung der Hebesatzabsenkung sind die im abzuschließenden Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen für die Grundsteuer A und B. Der sich rechnerisch ergebende Hebesatz wird auf volle 10 Hebesatzpunkte aufgerundet.

Im Haushaltsjahr 2015 und im Haushaltsjahr 2016 wurden Darlehen in Höhe von 20 Mio. EUR bzw. in Höhe von 34,6 Mio. EUR aufgenommen, so dass die Voraussetzungen für eine Grundsteuersenkung in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 nicht erfüllt waren.

Im Haushaltsjahr 2017 schließt die Gesamtergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 382,7 Mio. EUR positiv ab; Darlehen wurden keine aufgenommen. (vgl. GRDRs 572/2018); die zusätzliche freie Liquidität 2017 beträgt 452,5 Mio. EUR.

Ermittlung der zusätzlich freien Liquidität 2017:

(vgl. GRDRs 572/2018 „Aufstellung Jahresabschluss 2017“ Anlage 6)

| | |
|--|---------------------|
| voraussichtlich freie Liquidität zum Jahresende 2017 lt. DHH 2018/2019 (vgl. Anlage 6 Zeile 23) | 218.500 TEUR |
| bereinigte liquide Mittel zum Jahresende (vgl. Anlage 6 Zeile 15) | 1.607.200 TEUR |
| abzgl. zweckgebundene Rücklagen (vgl. Anlage 6 Zeile 16) | -10.200 TEUR |
| abzgl. Rückstellungen (vgl. Anlage 6 Zeile 17) | -396.500 TEUR |
| abzgl. notwendige Mittelreservierungen aus „davon-Positionen“ (vgl. Anlage 6 Zeile 18 – ohne Zugänge für neue Sachverhalte in „davon-Positionen“)* | -409.500 TEUR |
| abzgl. Liquiditätsreserve zur Sicherstellung lfd. Auszahlungen (vgl. Anlage 6 Zeile 20) | -120.000 TEUR |
| bereinigte liquide Mittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel zur Berechnung „intelligente Grundsteuer“ | 671.000 TEUR |
| zusätzlich freie Liquidität für „intelligente Grundsteuer“ | 452.500 TEUR |
| davon max. 50% zur Grundsteuersenkung | 226.250 TEUR |

*die notwendige Mittelreservierung aus „davon-Positionen“ beträgt zum 31.12.2017: 818.500 TEUR.
Zur Beurteilung der zusätzlich freien Liquidität gegenüber der Planung, sind die im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 berücksichtigten Zugänge für neue Sachverhalte davon abzuziehen.

Durch die ermittelte zusätzlich freie Liquidität 2017 in Höhe von 452,5 Mio. EUR sind mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 (vgl. GRDRs 572/2018) erstmals alle Voraussetzungen für eine Senkung der Hebesätze bei der Grundsteuer A und B für das Jahr 2019 erfüllt. Die haushaltsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich eines ausgeglichenen Ergebnishaushalts sind unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Ertragsausfälle weiterhin erfüllt.

Der neue Hebesatz für die Grundsteuer A und B wird wie folgt ermittelt:

Grundsteuereinzahlungen A und B 2017 (520 Hebesatzpunkte): **155.987.026,30 EUR**

| Grundsteuer-einzahlungen | Hebesatz-punkte | Differenz zu 520 Punkte | notw. zusätzl. freie Liquidität |
|---------------------------------|------------------------|--------------------------------|--|
| in Mio. EUR | v.H. | in Mio. EUR | in Mio. EUR |
| 156,0 | 520 | - | 8,0 |
| 147,0 | 490 | 9,0 | 18,0 |
| 144,0 | 480 | 12,0 | 24,0 |
| 141,0 | 470 | 15,0 | 30,0 |
| 138,0 | 460 | 18,0 | 36,0 |
| 135,0 | 450 | 21,0 | 42,0 |
| 132,0 | 440 | 24,0 | 48,0 |
| 129,0 | 430 | 27,0 | 54,0 |
| 126,0 | 420 | 30,0 | 60,0 |

Aufgrund der oben dargestellten zusätzlich freien Liquidität kann die maximal mögliche Absenkung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B von 520 Hebesatzpunkten **auf 420 Hebesatzpunkte für das Jahr 2019 erfolgen.**

Die zur Umsetzung der Hebesatzsenkung notwendige Satzung wird mit GRDRs 612/2018 vorgelegt; sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ab dem Jahr 2020 beträgt der Hebesatz für die Grundsteuer A und B wieder 520 Hebesatzpunkte. Im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2018 wird geprüft, ob und in welchem Umfang die Voraussetzungen entsprechend des Grundsatzbeschlusses auch für das Jahr 2020 vorliegen.

Michael Föll
Erster Bürgermeister

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

Anlagen

<Anlagen>